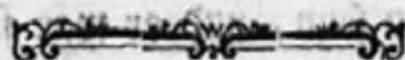


Wochentliches
Rundschäftsblatt

des

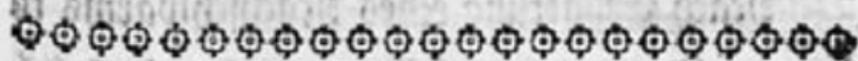
Herzogthum Krain.

Auf das 1775^{te} Jahr.



Ein und zwanzigstes Stück.

Laybach den 27ten May.



In Wirthschaftsfachen.

Praktische Eröffnung eines Binnen
Liebhavers, daß der Weißer wirklich von
den Trohnen auffer den Binnenstock
befruchtet werde.

Der Satz ist bereits allgemein, daß das
Wohl eines Binnenstocks, in der un-
entbehrlichen Beyhabung des Weißers beruhe;
Bey allen praktisch und gelehrten Vers-
suchen bliebe es dennoch immer unausgemacht,
woher



woher die Ursache der guten Binnenbrut komme, und ob der Weiser von Trohnen besuchet werde, oder nicht?

Eine besondere Neugierde bewogen diesen Binnen-Liebhaber bey seinen Binnenstand über diesen kritischen Gegenstand etwas aufmerksamer zu seyn, und er war so glücklich, seine Mühe vermög nachgesetzter Erläuterung nicht ganz umsonst verwendet zu haben.

Nach Erhaltung eines Nachschwarms in Monat Junii nahm selber gewahr, daß sich die Binnen lüfterten, und zu gleicher Zeit ersah er den Weiser unter den Binnen auf den Flugbrette, welcher den Stock verließ, und sich in die Luft begabe; die Binnen bezeugten sich hierüber sehr unruhig, nach einer halben Stund kame der Weiser ohne einiger Veränderung wieder zurück, kroche sogleich in seinen Stock, wohin ihn auch über die 40 Binnen folgten.

Im Monat Julii verdoppelte dieser Binnenfreund sein Nachforschen noch mehrers,
und



und endlich den 10ten gedachten Monats
fiengen die Bienen sich abermal zu lüftern an,
es kam auch der Weiser auf das Flugbrett,
und Flug von dannen; in 28 Minuten, darauf
kam er wieder zurück, allein ganz anders,
als er ausflog, denn das Zeugungsglied war
weiß, und sehr erhoben auseinander getrie-
ben, er gieng auch ganz matt mit schleppens-
den Flügeln, über das Flugbrett in den
Stoß, wohin ihn sehr viele Bienen folgten,
welche alle mit den Flügeln schlugen, als
wollten sie eine Freude über die Ankunft ih-
res Weisers bezeigen, welche Beobachtung
auch in folgenden Jahren immer die nämliche
ware.

Bei all diesen aber bliebe es dem Binnens-
freund noch immer unbekannt, woher der
Weiser dieses Zeichen der Befruchtung be-
komme, bis endlich ein anderer durch 22
jährige Erfahrung geübter Binnensfreund dem-
selben den Knotten folgendermassen entwickel-
te; er entdeckte, daß die Nachschwärms



Binnen eher nicht nach Hause kommen, bis der Weiser befruchtet ist, woher er aber dieses Zeichen der Befruchtung empfieng, erhellte aus dem, weil er zum östern bemerket, daß ein ganzer Klumpen von Trohnen vor den Binnenhause auf die Erde fiel, welche er sogleich untersuchte, und fand, daß ein Weiser in der Mitte gewesen seye, mit welchen jederzeit eine Trohnen nach Art der Papillions festzusammen hieng.

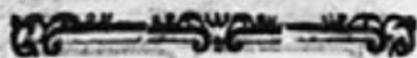
Aus dieser Entdeckung wird es nun vielleicht einigen gelehrten Binnenvätern nicht schwer fallen, sehr vieles zu folgern, wohin man dormalen noch nicht durchzudringen vermochte, massen in der finstern Unwissenheit, gleich in einem tiefen Meer, annoch sehr viele Stücke, die Binnen betreffend versenket liegen.

Mittel das Buchoel zu erhalten, daß es nicht ranzig werde.

1. Man wirft in eine kleine Flasche Buchoel

oder eine große wohlgebratene Zwiebel, und wenn es nöthig ist, auch mehrere. Dieses ist ein sicheres durch Erfahrung bestätigtes Mittel.

2. Das Del wird, so bald es von der Oelmühle kommt, in einem messingernen Kessel zviertel, bis eine Stunde auf gelinden Feuer gekocht, sodann auf jede 2 Pfund eine gute Handvoll Küchensalz, nebst einigen gereinigten, und kreuzweise eingekerbten Zipollen in das selbe gegeben. Beydes zieht die im Oele befindlichen Unreinigkeiten dergestalt an sich, daß dasselbe, nachdem es in dem Kessel kalt, und auf gläserne, oder erdene Bouteillen behutsam von der sich auf den Boden gesetzten Masse abgeklärt, und gut zugestopft worden, sich einige Jahre hindurch gut erhält, mithin keinen einzigen Geschmack annimmt.



P a t e n t.

Wir Maria Theresia k. k.

Entbieten allen, und jeden besonders aber denen hierländigen Herrschafts- und Gülteninns habern Unsere Gnade, und geben euch hiemit zu vernehmen: daß Wir zur künftigen Hindanhaltung der dem Staat in mehrern Gesichtspunkten sehr nachtheiligen Vermischung der Gülten, und folgbarer Concentrirung derselben gnädigst beschlossen, und gesatzmäßig angeordnet haben, daß

Imo. Jedes Dominium, so ein, oder mehrere Dörfer, und Aemter von der Herrschaft, Gut, oder Gült separirter käufflich hindan zu geben Willens ist, schuldig seyn sollte das zu veräußrende Dorf, oder Amt, mit unterein- stiger Uebergebung eines nach der Landesübung entwerfenden realen, und nicht übertriebenen Kaufanschlags einem von denen dem verkaufenden Gült nächst anliegenden Dominio, so den Kaufschilling zu berichtigen vermögend ist, in Kauf

Kauf anzubiethen, und zwar sub poena Nullitatis des mit einem Tertio vorläufig abschließenden Kaufkontrakts; jedoch versteht sich von selbst, daß ein allenfalls bestehendes Jus retractus legalis durch den Anboth, und erfolgten Kauf nicht aufgehoben wird. Sothanes Dominium hat

2do. den Empfang des vorermeldten Kaufanschlag sogleich zu recepssiren, und a Recepto inner 4 Wochen ihre Erklärung, ob selbes die Gült in dem bestimmten wahren Werth käusslich an sich zu bringen entschlossen seye, oder nicht, schriftlich von sich zu geben, dergestalten, daß bey inner erdeuter 4 Wochen nicht erfolgter Erklärung sodann der Eigenthümer die freye Macht haben solle, die Gült, an wem es ihm beliebig, zu veräußern; würde aber

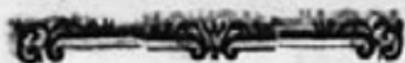
3tio. der Kaufanschlag offenbar übertrieben entworfen, so ist den benachbarten Dominio, an welches die Feilbietung geschehen, ohnbenommen einen Gegenanschlag zu verfassen,

und

und solchen dem Verkäufer inner den jobbestimmten Termin mitzutheilen, auch falls sich respectu Quanti nicht geeinigt werden könnte, bey der dirigirenden Landesstelle um eine unparteyische Schätzungskommission anzulangen, welche den wahren Werth der verkaufenden Gült zu erforschen, hierüber an erdente Landesstelle zu relationiren, diese die Kaufsquotam zu bestimmen, und gegen dessen Erfolg die Einantwortung zu geschehen haben wird.

Wiedann auch, im Fall die Landesstelle den Kaufanschlag als übermäßig ansehen würde, die Kommissionskosten dem Verkäufer, in den widrigen aber dem Käufer zu Last fallen; Uebrigens aber dem durch die bestimmende Kaufsquotam, und respective zumuthende Kommissionskosten sich beschwert glaubenden Theil der weitere Recurs per modum gravaminis a die publicationis inner 3 Wochen sub poena præclusi an Unserer böheimisch und bösterreichische Hofkanzley unbenommen seyn solle.

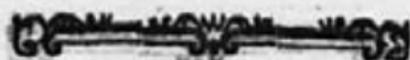
Ergebete es sich



4to. daß in einem mehreren Grundobrigkeiten unterworfenen Dorfe ein oder andere einzelne Bauernhüebe veräußert werden wollte, so ist solche auf erstbemerckte Art jener Obrigkeit, welche in dem Dorfe die meisten Unterthanen besizet, feilzubietzen; entsaget diese den Kauf, oder ist den Kauffschilling zu erlegen außser Stand, so stehet es in der Willkühr des Eigenthümers sothane Hüeben einem von denen übrigen Jurisdicenten des Dorfs in Kauf anzutragen, und falls auch dieser zwenzte sich des Kaufs entschlaget, solche an wem er will, käufflich hindann zu lassen.

Was in erstberührten 4 Absätzen respectu des freywilligen Verkaufs separirter Dorfschaften und einzelner Unterthanen angeordnet worden, verstehet sich auch

5to. in Betreff der gerichtlichen Veräußerung, also, daß vor der wirklichen Einantwortung eines mit dem gerichtlichen Utsatz behafteten Dorfs, oder einzeln Bauernhüeben von Seiten des Gerichts selbst der Kaufsam-



both, und zwar nach der bereits vorgenommenen Schätzung, oder allenfalls vorzunehmenden gerichtlichen Ueberschätzung geschehen muß.

Von diesem den benachbarten Dominiis, und respective den Grundobrigkeiten gnädigst eingestandenen Vorrecht, wollen Wir

Sto. die Geistlichkeit keinerdings ausgeschlossen, sondern nur dahin verbunden haben, daß sie für die solchergestalten erkaufte Gülten, andere von ihrem Stift, oder Herrschaft weiter entfernete von nämlichen Werth wiederum käuflich hindann zu geben, und daß dieses geschehen, inner Jahr und Tag sich bey der Landesstelle unermahnt auszuweisen, gehalten seyn solle. Wo Uebrigens

7mo. Respectu deren Dominical-Realitäten, und Gefällen des bey der dormaligett Beobachtung und freyen unbeschränkten Verkauf derselben sein ferneres Bewenden haben solle. Wornach sich also jedermänniglich zu achten hat.

Dann



Dann hiecan beschreibet Unser gnädigster
Will, und Meinung. Gegeben in Unserer
Landesfürstl. Hauptstadt Laybach den 17ten
März 1775.

Durchreisende Ansehnliche Personen.

Den 18ten

Ein Kammerkourier von Triest nach Wien
an Ihre Majestät der Römischen Kaiserinn.

Den 19ten

Herr Graf von Thurn, aus Graz nach
Görttschach.

Herr Canonicus Boka, von Agram nach
Bologna.

Ein Kammerkourier von Wien nach Lippiza
an Ihre Majestät dem Kaiser.

Den 20ten.

Herr Graf von Mantecucoli, und Major
Regulini von Wien nach Benedig.

Herr Baron Rosetti, von Laybach auf
dessen Guth Rusdorf.

Hr. Bisoleti, Hauptmann von Mitterburg
von Laybach nach Italien.

Hr. v. Fraideneg, von Steyer nach Benedig.

Herr Baron von Rechybach, aus Kärnthenn
nach Benedig.

Den



Den 21ten.

Herr Graf von Gaisruck, von Cilli nach Klagenfurth.

Ein Herr Hauptmann, nebst ein Kaufman, von Wien nach Benedig.

Zwey Italienische Kavalier, von Wien nach Benedig.

Den 22ten.

Excell. Herr General Schischkowitz, von Triest nach Karlstadt.

Ein Kammerkourier von Lippiza, von Ihro Majestät den Kaiser nach Wien.

Se. Excellenz Herr Graf von Dietrichstein Obristhofstallmeister, von Lippiza über Klagenfurth nach Wien.

Se. Durchlaucht Herzog von Braganza, von Wien nach Benedig.

Den 24ten.

Ein kais. Kammerkourier, von Wien nach Benedig an Ihro Majestät dem Kaiser.

Herr von Stralendorf, von Triest nach Klagenfurth.

Se. Excell. Herr Vice-Hofkommerzien Präsident Baron von Reischach, von Triest über Klagenfurth nach Wien.

Den 25ten.

Herr Baron von Kolmayer, von Triest nach Wien.

Herr Kaufmann Tobischko, von Triest nach Wien.

Ein kaiserl. Kammerkourier von Ihre Ma-
jestät dem Kaiser, von Venedig nach Wien.
Sr. Excell. Herr Graf von Innhagen, Bis-
chof zu Triest, von Triest nach Wien.

AVERTISSEMENT.

Von der kais. kön. Landeshauptmannschaft
im Herzogthum Krain wegen all- und jeden,
denen es um die Herrschaft Gallenberg zu li-
citiren gemeinet ist, hiemit zu vernehmen.

Es habe Alex Dietrich Innhaber der Herr-
schaft Gallenberg zu Licitirung seiner Innens-
habenden Herrschaft Gallenberg per Patentis
einen ehesten Tag auszuschreiben gebetten.
Hierauf wird von wegen, wie obstehet, de-
nenselben der Tag auf den 26ten kommenden
Monats Junii wehrenden Jahrs in allhiesigen
Landhause hiemit bestimmet.

AVERTISSEMENT.

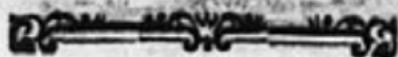
Die Ueberbringung der Waaren auf dem
Saufstrom konnte bisher nicht so genau besol-
get werden, als es vielleicht die Partheyen
wünscht.



wünschten, indem das Schifamt zu sehr entfernt war, welche Entfernung selbst zu einigen Unrichtigkeiten Anlaß gab, weil man nicht allzeit dahin Nachricht zu geben Gelegenheit hatte; um also aller Unordnung vorzubeugen, und den Handel von dieser Seite besser befördern zu können, ist die Veranstaltung getroffen worden, daß man ins künftige in Laybach selbst die Bestellungen besorget werde. Es wird also allen jenen, die einige Schiffe zu Ueberbringung ihrer Waaren nöthig haben, zu wissen gemacht, daß sie sich bey der Schiffarts-Direction hier in Laybach können vormerken lassen; man darf demnach die Gelder nur in das kaiserl. königl. Kameralzählamt, oder in die Behausung des Herrn Direktors einschicken, so werden die Bestellungen richtig besorget werden.

Bey dem Verleger des wochentlichen Kundschäftsblatt allhier ist zu haben:

Bellegarde's Betrachtungen über die lächerliche Sitten der Menschen, aus dem französischen ins deutsche übersezt, von Hrn. Franz Leopold v. Dreer, 8vo. 51 Kr.



Marktpreise.

Mittwoch den 27ten May 1775.

Weizen $\frac{1}{2}$. M \ddot{e} ßen p	Tw. f	125 f	128 f	131
Schorsizen	o p	o	o	o
Rocken	o p	o	o	o
Hirsch	o p	o	o	o
Gersten	o p	o	o	o
Weißgemischt	p	o	o	o
Schwarzgemischt	p	o	o	o
Haiden	o p	o	o	o
Haber 2. M \ddot{e} ßen p	o	o	o	o

Verzeichniß der hier in Laybach in, und
vor der Stadt Verstorbenen.

Den 18ten in der Stadt Niemand.

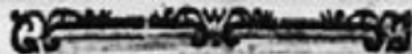
Vor der Stadt.

(Titl.) Hr. Joseph Weythard Antonius Graf
Barbo von Wachsenstein, nächst denen Urs
fulinerin in Graf Louis Auerspergischen
Hause N. 58. alt 74. Jahr.

Den 19ten Niemand.

Den 20ten in der Stadt Niemand.

Vor



Vor der Stadt.

Dem Mathäus Wiberneck, Maurer, sein Sohn Mathäus, auf der St. Perersvorstadt in Walfischen Hause N. 54. alt 3. J.

Dem Jakob Kuschier, Zimmerman, sein Sohn Jakob, auf der Boestadt in der Sauorowschen Hause N. 48. alt 5. Jahr.

Den 21ten in der Stadt Niemand.

Vor der Stadt.

Gregor Wolta, Bauersman Wittiber, in Kührtal in eigenen Hause N. 65. alt 98. Jahr.

Dem Florian Grifler, Tagelöhner, seine Tochter Antonia, in Gradischa in Bernhardschen Hause N. 38. alt 3. Jahr.

Margaretha Thomisin, Fischerwittib in Krakau in eigenen Hause N. 71. alt 60. J.

Den 22ten in der Stadt.

Dem Adam Sabukovitsch, burgerl. Beck, seine Tochter Helena, am alten Markt in eigenen Hause N. 86. alt 13 Monat.

Vor der Stadt Niemand.

Den 23ten in der Stadt.

Dem Hrn. Leopold Schwarz, Bankaloffizianten, sein Sohn Johann Nepom. in der Judengasse in Tglischen Hause N. 287. alt 5. Wochen.

Vor der Stadt. Niemand.